



Einbürgerungsrichtlinien

vom 6. April 2010

Inkrafttretung per 6. April 2010

Mit Änderungen vom 25. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Gesetzliche Grundlagen	4
1.2	Ziel und Zweck des Ausschusses	4
1.3	Zusammensetzung	4
1.4	Geschäftsordnung	4
2	Ordentliche Einbürgerung - Verfahrensablauf	5
2.1	Bewerber informiert sich und stellt das Gesuch	5
2.2	Beratung durch die Wohngemeinde	5
2.3	Registrierung im Infostar durch Zivilstandsamt (ZA)	5
2.4	Sprachkenntnisse (Deutsch)	5
2.5	Vertrautsein mit den schweizerischen Verhältnissen (Staatskundetest)	6
2.6	Gesuchseinreichung beim Gemeindeamt Zürich (GAZ)	6
2.7	Gemeindeamt Zürich (GAZ) prüft das Gesuch	6
2.8	Gemeinde Neftenbach prüft das Gesuch	7
2.9	Einbürgerungsgespräch durch den Einbürgerungsausschuss	7
2.10	Antrag zuhanden Gemeinderat	7
2.11	Einbürgerung durch den Gemeinderat	7
2.12	Einbürgerungsgebühr	7
2.13	Weitere Gebühren	8
2.14	Bekanntmachung	8
2.15	Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht	9
2.16	GAZ prüft Erteilung des Kantonsbürgerrechts	9
2.17	SEM prüft Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes	9
2.18	GAZ stellt die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts fest	9
2.19	Antrag zum Schweizer Pass	9
3	Erleichterte Einbürgerung - Verfahrensablauf	10
3.1	Voraussetzung	10
3.2	Bewerber/in informiert sich und stellt das Gesuch	10
3.3	Beratung durch die Wohngemeinde	10
3.4	Sprachkenntnisse (Deutsch)	10
3.5	Gesuchseinreichung beim Staatssekretariat für Migration (SEM)	11
3.6	Einbürgerungsgebühr	11
4	Ablauf des Einbürgerungsverfahrens	11
4.1	Staatssekretariat (SEM) prüft das Gesuch	11

4.2	Gemeindeamt (GAZ) prüft das Gesuch und koordiniert die Erhebungen	12
4.3	Gemeindeamt (GAZ) prüft Aufenthalt und Einhaltung der Rechtsordnung	12
4.4	Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft das Gesuch	12
5	Schlussbestimmungen	13

In diesem Reglement werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die bürgerrechtlichen Bestimmungen im Gemeindegesetz vom 06.06.1926 werden auf den 01.01.2018 in einen eigenen Erlass mit dem Titel „Gesetz über das Bürgerrecht“ überführt.

Dieses neue Gesetz umfasst den zweiten Titel Bürgerrecht (§§ 20–31) des bisherigen Gemeindegesetzes. Die Paragraphen werden ohne Änderungen übernommen. Die rechtlichen Grundlagen betreffend Anspruch auf Einbürgerung sind also ab dem 01.01.2018 im Gesetz über das Bürgerrecht zu finden.

1.2 Ziel und Zweck des Ausschusses

Gestützt auf Art. 48 des Organisationsreglements setzt der Gemeinderat einen Einbürgerungsausschuss ein.

Der Einbürgerungsausschuss erarbeitet einheitliche Einbürgerungskriterien gemäss den gesetzlichen Grundlagen im Bürgerrechtswesen nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung für die Erteilung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer und beurteilt die Gesuche von Personen, die sich einbürgern lassen möchten. Er stellt dem Gemeinderat anschliessend Antrag.

1.3 Zusammensetzung

Der Einbürgerungsausschuss bestehend aus den folgenden drei Gemeinderatsmitgliedern und einem nicht stimmberechtigten Aktuar:

Präsidium:	Gemeindepräsident
Mitglieder:	Ressortvorsteher Finanzen
	Ressortvorsteher Gesellschaft
Aktuar:	Gemeindeschreiber-Stv.

1.4 Geschäftsordnung

Die Organisation der Ausschusssitzungen erfolgt durch den Präsidenten. In der Regel findet alle drei Monate eine Sitzung statt. Die Sitzungsdaten werden anfangs Jahr festgelegt.

Die Bürgerrechtskommission lädt die Bürgerrechtsbewerbenden in der Regel zu einem Gespräch ein.

2 Ordentliche Einbürgerung - Verfahrensablauf

2.1 Bewerber informiert sich und stellt das Gesuch

Bewerber informiert sich über das kommunale und kantonale Einbürgerungsverfahren auf www.gaz.zh.ch oder auf unserer Webseite.

2.2 Beratung durch die Wohngemeinde

Bewerber wird durch die Gemeinde zum Einbürgerungsverfahren im Allgemeinen beraten und erhält dort in Papierform oder online auf www.gaz.zh.ch elektronisch die Gesuchsunterlagen.

2.3 Registrierung im Infostar durch Zivilstandsamt (ZA)

Bewerber füllt das Gesuchsformular zur Registrierung **vor Einreichung** des Einbürgerungsgesuches im Infostar aus und stellt dieses dem ZA zu.

ZA prüft die Unterlagen.

- Wenn Eintrag im Infostar besteht und aktuell ist, stellt das ZA dem Bewerber den Infostar-Auszug zu (inkl. Rechnung).
- Wenn Eintrag im Infostar noch nicht besteht, kontaktiert das ZA den Bewerber und vervollständigt die Unterlagen, falls notwendig.

ZA macht Eintrag im Infostar.

ZA stellt dem Bewerber den Infostar-Auszug zu (inkl. Rechnung).

2.4 Sprachkenntnisse (Deutsch)

Bewerber haben **vor Einreichung** des Einbürgerungsgesuches eine Sprachprüfung zu absolvieren.

Ein Nachweis der Sprachkenntnisse- bzw. prüfung ist zwingend notwendig.

Die absolvierte und erfolgreiche Sprachprüfung an der SWS Schule für Wirtschaft und Sprache, Technoparkstrasse 5, 8406 Winterthur, 052 212 38 22, ist mit einer Kursbestätigung (Zertifikat) zu bescheinigen.

Die Sprachkenntnisse in Deutsch müssen grundsätzlich für eine Einbürgerung schriftlich und mündlich im Minimum dem Europäischen Sprachenportfolio entsprechen:

- Mündlich: B1
- Schriftlich: A2

Befreiungsgründe:

- Deutsch als Muttersprache
- Mindestens fünf Jahre Besuch der obligatorischen Schule in deutscher Sprache.
- Abgeschlossene Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache

Die Kosten von CHF 250.00 für den Sprachtest tragen die Bewerbenden selber.

2.5 Vertrautsein mit den schweizerischen Verhältnissen (Staatskundetest)

Die Bewerber müssen in die schweizerischen Verhältnisse integriert sein. Dies setzt ein Grundwissen über die schweizerischen Verhältnisse voraus.

Die Bewerber müssen **vor Einreichung** des Einbürgerungsgesuches den Staatskundetest an der SWS Schule für Wirtschaft und Sprache, Technoparkstrasse 5, 8406 Winterthur, 052 212 38 22, absolvieren.

Ein Nachweis des Staatskundetests ist zwingend notwendig.

Befreiungsgründe:

- Mindestens fünf Jahre Besuch der obligatorischen Schule in deutscher Sprache.
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der Schweiz abgeschlossen

Die Kosten von CHF 150.00 für den Staatskundetest tragen die Bewerbenden selber.

2.6 Gesuchseinreichung beim Gemeindeamt Zürich (GAZ)

Bewerber füllt das Gesuchsformular und das Formular "Erklärung über die Erfüllung der Voraussetzungen" (Selbstdeklaration) aus und unterzeichnet dieses.

Bewerber beschafft alle anderen Beilagen im Original oder Kopie (gemäss Checkliste) und reicht das Gesuch beim GAZ ein.

2.7 Gemeindeamt Zürich (GAZ) prüft das Gesuch

GAZ prüft die formellen Voraussetzungen (Aufenthalt) und die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wie z.B. Strafregister.

Bei Nichterfüllung:

- Ablehnung durch Beschluss oder Rückzug durch Bewerber.

Bei Erfüllen der Voraussetzungen:

- Überweisung an die Gemeinde.

2.8 Gemeinde Neftenbach prüft das Gesuch

Die Gemeinde prüft die erfolgreiche Integration und das Vertrautsein mit den schweizerischen Verhältnissen.

Die Gemeinde prüft die Grundkenntnisse der geographischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde Neftenbach.

Der Staatskundetestnachweis wurde erbracht.

Bei Nichterfüllung:

– Ablehnung durch Beschluss oder Rückzug durch Bewerber.

2.9 Einbürgerungsgespräch durch den Einbürgerungsausschuss

Sind die formellen Voraussetzungen erfüllt, lädt die Bürgerrechtskommission die Bürgerrechtsbewerber/innen zu einem Gespräch ein.

2.10 Antrag zuhanden Gemeinderat

Gelangt der Einbürgerungsausschuss zur Auffassung, dass der Bewerber die erforderlichen Kriterien erfüllt, stellt dieser einen Einbürgerungsantrag zuhanden des Gemeinderates.

2.11 Einbürgerung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschliesst nun auf Antrag des Einbürgerungsausschusses über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Mit der Verfügung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts wird dem Gesuchsteller die Einbürgerungsgebühren der Gemeinde in Rechnung gestellt.

2.12 Einbürgerungsgebühr

Die Kosten für die Einbürgerung setzt sich aus den Gemeindegebühren, den Kantonsgebühren und den Bundesgebühren zusammen.

Zusätzlich entstehen Kosten durch die Beschaffung der Unterlagen wie Wohnsitzbestätigungen, Betreibungsregisterauszug, Bescheinigung des Steueramtes usw. Es lohnt sich darum, sich vor der Einreichung des Gesuchs bei der Wohngemeinde beraten zu lassen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Für die Aufnahme ins Bürgerrecht sind pro Person folgende Einbürgerungsgebühren zu bezahlen:

Instanzen

Gemeinde Neftenbach

Für Bewerbende **mit** Anspruch

Personen bis 25jährig CHF 250.00

über 25jährige Personen CHF 500.00

miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

Für Bewerbende **ohne** Anspruch

Personen bis 25jährig CHF 350.00

über 25jährige Personen CHF 700.00

miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

Kanton (GAZ)

Personen bis 25jährig CHF 250.00

über 25jährige Person CHF 500.00

Staatssekretariat für Migration (SEM)

Minderjährige CHF 50.00

Erwachsene CHF 100.00

Ehepaar CHF 150.00

Es ist keine Ratenzahlung möglich.

2.13 Weitere Gebühren

Publikationsgebühren (Amtsblatt und Landbote) CHF 150.00

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat CHF 200.00

Rückzug des Einbürgerungsgesuch CHF 100.00

Abschreibung des Einbürgerungsgesuch CHF 100.00

2.14 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen von neu erteilten Gemeindebürgerrechten erfolgen als amtliche Publikationen im Landboten, im Mitteilungsblatt und auf der Website www.neftenbach.ch. In der Internetversion des Mitteilungsblattes ist von einer Publikation abzusehen und lediglich einen Hinweis auf vollzogene Einbürgerungen zu publizieren. Auf der Website der Gemeinde sind die Einbürgerungen als Neuigkeit zu publizieren, wobei da der Text als Bilddatei zu veröffentlichen ist. Diese Publikationen auf der Website sind nach 30 Tagen wieder zu entfernen.

2.15 Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht

Nach Gutheissung des Gesuches werden die Unterlagen dem Gemeindeamt (GAZ) zur Erledigung weitergeleitet.

2.16 GAZ prüft Erteilung des Kantonsbürgerrechts

Bei Nichterfüllung:

- Ablehnung durch Beschluss oder Rückzug durch Bewerber.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen:

- Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht und GAZ stellt Antrag ans Staatssekretariat für Migration (SEM).

2.17 SEM prüft Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes

Bei Nichterfüllung:

- Ablehnung durch Beschluss oder Rückzug durch Bewerber.

Bei Erfüllung:

- Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und Aktenrückschub ans GAZ.

2.18 GAZ stellt die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts fest

Bei Erfüllung der Voraussetzungen: Kantonalen Einbürgerungsentscheid (Erwerb des Schweizer Bürgerrechts).

2.19 Antrag zum Schweizer Pass

Wenn der Kanton und der Bund das Schweizerbürgerrecht erteilt haben, ist das Verfahren abgeschlossen.

Der Kanton informiert über das Vorgehen für die Beantragung eines Schweizer Passes.

3 Erleichterte Einbürgerung - Verfahrensablauf

3.1 Voraussetzung

Ehefrau eines Schweizer oder Ehemann einer Schweizerin, die in der Schweiz leben.

Formelle Voraussetzungen

- Drei Jahre eheliche Gemeinschaft
- Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz, ein Jahr unmittelbar vor Gesuchseinreichung (gültiger Aufenthaltstitel)

Materielle Voraussetzungen

- Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Fähigkeit, sich im Alltag in einer Landessprache zu verständigen
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung
- Förderung der Integration der Familienmitglieder
- Keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz

3.2 Bewerber informiert sich und stellt das Gesuch

Bewerber informiert sich über das kommunale und kantonale Einbürgerungsverfahren auf www.gaz.zh.ch oder auf unserer Webseite.

3.3 Beratung durch die Wohngemeinde

Bewerber wird durch die Gemeinde zum Einbürgerungsverfahren im Allgemeinen beraten und erhält dort in Papierform oder online auf www.gaz.zh.ch elektronisch die Gesuchsunterlagen.

3.4 Sprachkenntnisse (Deutsch)

Bewerber haben **vor Einreichung** des Einbürgerungsgesuches eine Sprachprüfung zu absolvieren.

Ein Nachweis der Sprachkenntnisse- bzw. prüfung ist zwingend notwendig.

Die absolvierte und erfolgreiche Sprachprüfung an der SWS Schule für Wirtschaft und Sprache, Technoparkstrasse 5, 8406 Winterthur, 052 212 38 22, ist mit einer Kursbestätigung (Zertifikat) zu bescheinigen.

Die Sprachkenntnisse in Deutsch müssen grundsätzlich für eine Einbürgerung schriftlich und mündlich im Minimum dem Europäischen Sprachenportfolio entsprechen:

- Mündlich: B1
- Schriftlich: A2

Befreiungsgründe:

- Deutsch als Muttersprache
- Mindestens fünf Jahre Besuch der obligatorischen Schule in deutscher Sprache.
- Abgeschlossene Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache

Die Kosten für den Sprachtest tragen die Bewerbenden selber.

3.5 Gesuchseinreichung beim Staatssekretariat für Migration (SEM)

Bewerber füllt das Gesuchsformular und alle relevanten Formular aus und unterzeichnet diese.

Bewerber beschafft alle anderen Beilagen im Original oder Kopie (gemäss Checkliste) und reicht das Gesuch beim Staatssekretariat für Migration SEM, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, ein.

3.6 Einbürgerungsgebühr

Bei der erleichterten Einbürgerung erhebt nur das SEM eine Gebühr. Die Gebühr beträgt CHF 900.00 für Volljährige und CHF 650.00 für Minderjährige.

Der gesamte Betrag ist im Voraus zu bezahlen und wird nicht zurückerstattet, wenn das Gesuch nicht gutgeheissen werden kann.

4 Ablauf des Einbürgerungsverfahrens

4.1 Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft das Gesuch

SEM prüft folgende Voraussetzungen:

- Aufenthalt
- Eheliche Gemeinschaft
- Sprachnachweis (Landessprache)
- Einträge im Strafregister

Bei Nichterfüllung:

- Ablehnung durch Beschluss oder Rückzug durch Bewerber

Bei Erfüllen der Voraussetzungen:

- Überweisung an das Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ)

4.2 Gemeindeamt (GAZ) prüft das Gesuch und koordiniert die Erhebungen

Führt Erhebungen zum strafrechtlichen Leumund (z.B. laufende Strafverfahren oder Strafverurteilungen) durch.

GAZ vergibt folgende Aufträge in untenstehender zeitliche Abfolge:

- klärt migrationsrechtliche Fragen ab

Auftrag an die Polizei

- führt Erhebungen durch zu polizeilichen Vorkommnissen, insbesondere betreffend das Bestehen der ehelichen Gemeinschaft

Auftrag an die Gemeinde Neftenbach

- prüft die Integration anhand eines Gespräches
- prüft das Vertrautsein mit den schweizerischen Verhältnissen anhand eines Gespräches und eines Fragebogens
- Erstellt einen Erhebungsbericht
- Überweisung der Akten an das Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ).

Hinweis

Bei der Gemeindeverwaltung Neftenbach (Tel. 052 305 06 66) kann die Informationsbroschüre «Grundkenntnisse über die Schweiz, den Kanton Zürich und die Wohngemeinde Neftenbach» bezogen werden. Die Broschüre vermittelt politisches Grundwissen für Bewerberinnen und Bewerber des schweizerischen Bürgerrechts.

4.3 Gemeindeamt (GAZ) prüft Aufenthalt und Einhaltung der Rechtsordnung

GAZ prüft und ergänzt anhand der Erkenntnisse den Erhebungsbericht.

GAZ gibt ans SEM eine Empfehlung ab.

Überweisung der Akten an das SEM.

4.4 Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft das Gesuch

Einbürgerungsentscheid auf der Grundlage der Erhebungen/Abklärungen.

Es stützt seinen Entscheid auf den Erhebungsbericht des Kantons und allfälligen eigenen Erhebungen.

Bei Nichterfüllung:

- Ablehnung durch Beschluss oder Rückzug durch Bewerber/in

Bei Erfüllen der Voraussetzungen:

- Erteilung des Schweizer Bürgerrechtes.

5 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien vom 6. April 2010 wurden per 25. Mai 2020 durch den Gemeinderat revidiert und in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Neftenbach

Präsidentin: Maja Reding Vestner

Gemeindeschreiber: Martin Schmid